

Verordnung zum Strassenreglement

der Stadt Sursee vom 19. Dezember 2007

Erläuterungen sind in den einzelnen Kapiteln jeweils im blauen Kasten in kursiver Schrift aufgeführt. Die Erläuterungen dienen zur Erklärung und Begründung der Inhalte und sind nicht Bestandteil der Verordnung.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Geltungsbereich	2
Art. 2 Bewilligungspflicht	2
Art. 3 Befristung, Auflagen und Bedingungen	2
Art. 4 Bewilligungsentzug	3
Art. 5 Haftung	3
Art. 6 Gebühr	3
Art. 7 Übrige Kosten	3
Art. 8 Sicherstellung	3
Art. 9 Kautiön	3
Art. 10 Ordnungs- und Sicherheitsdienst	3
Art. 11 Verkehrs- und Parkdienst	4
II. Dauernde Benützung des öffentlichen Grundes (Sondernutzung)	4
Art. 12 Konzession	4
Art. 13 Zuständigkeit	4
Art. 14 Konzessionsgebühr	5
Art. 15 Besondere Fälle	5
III. Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes (gesteigerter Gemeingebrauch)	6
Art. 16 Bewilligungspflicht	6
Art. 17	6
Art. 18	6
Art. 19 Benützungsgebühr	7
Art. 19 a Berechnung der Benützungsgebühr für Veranstaltungen / Anlässe	9
IV. Rechtsmittel, Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen	10
Art. 20 Rechtsmittel	10
Art. 21 Strafbestimmungen	10
Art. 22 Übergangsbestimmung	10
Art. 23 Inkrafttreten	10

Der Stadtrat Sursee erlässt für die Sondernutzung und den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes auf dem Gemeindegebiet der Stadt Sursee, gestützt auf Art. 3 Abs. 4 und 23 des Strassenreglements der Stadt Sursee vom 19. März 2007, §§ 5, 10 und 13 Abs. 2 des kantonalen Gebührengesetzes vom 14. September 1993 und Art. 17 Abs. 1 und 26 Abs. 3 lit. b der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007, folgende Verordnung:

Die verbindlichen Rechtsgrundlagen sind mit den aktuellen Artikeln bzw. Paragraphen angepasst.

Auf das generische Maskulin wird verzichtet und stattdessen im gesamten Reglement eine gendergerechte Sprache eingeführt. Diese Anpassungen werden im Folgenden nicht mehr hervorgehoben.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung zum Strassenreglement in Sachen Sondernutzung und den gesteigerten Gemeingebrauch, das heisst für die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes, gilt für die Strassen und Plätze (inkl. ihrer Bestandteile) der Stadt Sursee im Gemeingebrauch.

² Sonderregelungen des Bundes, des Kantons Luzern sowie der Stadt Sursee bleiben vorbehalten.

Art. 2 Bewilligungspflicht

¹ Jegliche vorübergehende oder dauernde Benützung öffentlichen Grundes, die über den Gemeingebrauch hinausgeht (Sondernutzung, gesteigerter Gemeingebrauch), bedarf einer Bewilligung. Für die dauernde Benützung wird diese in der Form der Konzession erteilt. Die Konzession ist als Anmerkung im Grundbuch einzutragen.

² Die Bewilligung wird verweigert, wenn ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, insbesondere wegen mangelnder Sicherheit, Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, Auswirkungen auf die Bevölkerung, Beeinträchtigung des Natur- und Heimatschutzes und des Schutzes des Ortsbildes, fehlender Gewähr für ordnungsgemässe Benützung und für die Erfüllung von allenfalls früher auferlegten Bedingungen und Auflagen.

Die Grundbuch-Anmerkung einer Konzession gemäss Art. 2 Abs. 1 entspricht bereits der Praxis und wird neu im Reglement festgeschrieben. Sie sichert allfällige Mehraufwände bei späteren Eingriffen in die öffentliche Infrastruktur.

Art. 3 Befristung, Auflagen und Bedingungen

Die Bewilligung kann befristet sowie mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Die Bewilligung ist neu nicht mehr zwingend zu befristen.

Art. 4 Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind, wenn Vorschriften, Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden oder wenn die Kautionsleistung nicht geleistet wird.

Art. 5 Haftung

¹ Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber sowie allfällige Rechtsnachfolgende haften für Schäden, die der Stadt Sursee und/oder Dritten infolge der rechtswidrigen Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen entstehen.

² Mittelbare Schäden, namentlich in Form von Einnahmeausfällen, welche der Stadt Sursee und/oder Dritten entstehen, sind ebenfalls auszugleichen.

³ Die Benützung der durch die Stadt Sursee zur Verfügung gestellten Flächen erfolgt auf eigenes Risiko. Aus der üblichen Beschaffenheit des Bodenbelages (Pflastersteinbelag) können keine Ansprüche für Personen- und/oder Sachschäden abgeleitet werden.

Art. 6 Gebühr

¹ Für jede vorübergehende oder dauernde Benützung des öffentlichen Grundes wird eine Gebühr erhoben. Abweichende Sonderregelungen gemäss Strassenreglement der Stadt Sursee oder dieser Verordnung bleiben vorbehalten.

² Die Gebühr wird bei den Gesuchstellenden erhoben.

Art. 7 Übrige Kosten

¹ Zur Gebühr gemäss Art. 6 werden folgende Auslagen zusätzlich erhoben:

- a. die Ausfertigungskosten, die Auslagen für Augenscheine, Reisekosten, Porti, Telefone usw. und
- b. die Instandstellungs- und Reinigungskosten

² Diese Kosten werden bei den Gesuchstellenden erhoben.

Art. 8 Sicherstellung

¹ Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen des Stadtrates bzw. der zur Gebührenerhebung berechtigten Bereiche der Stadtverwaltung die mutmasslich zu leistende Gebühr und übrigen Kosten nach Art. 6 und 7 dieser Verordnung sicherzustellen.

² Bei Unterlassung der Sicherstellung wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

Art. 9 Kautionsleistung

Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen des Stadtrates bzw. der zur Gebührenerhebung berechtigten Bereiche der Stadtverwaltung für die Erfüllung wichtiger Bedingungen und Auflagen innert anzusetzender Frist eine angemessene Kautionsleistung zu leisten.

Art. 10 Ordnungs- und Sicherheitsdienst

¹ Die Veranstaltenden sind vor, während und nach dem Anlass für die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im öffentlichen Raum mitverantwortlich. Die Stadt Sursee kann ihren ordentlichen Ordnungs- und Sicherheitsdienst (OSD) entsprechend mit einem OSD-Zusatzdienst verstärken.

² Die Kosten für den OSD-Zusatzdienst werden den Veranstaltenden in Rechnung gestellt. Betreffend Einsatzzeiten und Kosten werden die Veranstaltenden direkt vom zuständigen Bereich der Stadtverwaltung informiert.

Art. 11 Verkehrs- und Parkdienst

¹ Im Sinne der strassenpolizeilichen Vorschriften wird von den Veranstaltenden bei Veranstaltungen mit grösserem Verkehrsaufkommen ein Verkehr- und Parkdienst verlangt.

² Falls die Veranstaltenden den Nachweis dieser Bereitstellung nicht erbringen, organisiert ihn – unter Kostenfolge zu Lasten der Veranstaltenden – der jeweils zuständige Bereich der Stadtverwaltung.

Im Art. 11 erfolgen leichte Umformulierungen zur besseren Verständlichkeit.

II. Dauernde Benützung des öffentlichen Grundes (Sondernutzung)

Art. 12 Konzession

¹ Jegliche dauernde Benützung des öffentlichen Grundes, namentlich durch Bauten und bauliche Anlagen, wie Leitungen, Schächte, Vorbauten (Erker, Wintergärten, Balkone usw.), Vorsprünge (Fundamente, Sockel, Säulen, Pfeiler, Gesimse, Schaukästen usw.), Vordächer, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Erdanker, Benzintanksäulen, Infostelen und andere Bauteile für private Zwecke, ist konzessionspflichtig.

² Hausanschlussleitungen bedürfen keiner Konzession.

Im Art. 12 Abs. 1 werden Infostelen ergänzt.

Art. 13 Zuständigkeit

¹ Die Konzession wird in der Regel mit der Baubewilligung erteilt. Vorbehalten bleibt Abs. 2 dieses Artikels.

² Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeinde- und Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch den jeweils zuständigen Bereich der Stadtverwaltung Sursee erteilt.

Die Baubewilligungen im vereinfachten Verfahren sind gemäss Anhang II der Organisationsverordnung an den Bereich Bauberatung und Baubewilligungen delegiert und werden nicht durch den Stadtrat erteilt. Deshalb wird in Art. 13 Abs. 1 die Formulierung „durch den Stadtrat“ entfernt und aufgrund der Ausnahme gemäss Abs. 2 „in der Regel“ ergänzt.

Der Art. 13 Abs. 2 wird dahingehend verändert, dass nicht nur Gemeinde- und Güterstrassen, sondern der gesamte öffentliche Grund genannt wird. Zudem wird der zuständige Bereich aufgrund der neuen Bezeichnung korrigiert.

Art. 14 Konzessionsgebühr

¹ Für die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes ist eine einmalige Konzessionsgebühr gemäss Art. 21 des Strassenreglements der Stadt Sursee zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswertes des an die Strasse anstossenden Grundstückes (Bezugswert). Der Verkehrswert wird der Handänderungsanzeige oder der Schätzungsanzeige entnommen.

Die Gebühr beträgt

- a. in Untergeschossen pro m² beanspruchte Fläche 10 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss
- b. in Erdgeschossen pro m² beanspruchte Fläche 25 Prozent des Bezugswertes,
- c. in den übrigen Geschossen:
für Balkone und Erker pro m² beanspruchte Fläche 12 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss, für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche 4 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss.
- d. für Spundwände, Baugrubenumschliessungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchte Fläche 10 Prozent des Bezugswertes.
- e. insgesamt jedoch höchstens 25 Prozent des Bezugswertes.

² Die Bewilligungsinstanz nach Art. 13 dieser Verordnung erhebt die Konzessionsgebühr.

³ Der Stadtrat kann im öffentlichen Interesse Ausnahmen bewilligen.

In der Version des Strassenreglements aus dem Jahr 2007 wurden im Art. 21 die Gebühren für die Sondernutzung und im Art. 22 für den gesteigerten Gemeingebrauch festgelegt. Mit der Überarbeitung der Verordnung zum Strassenreglement wurden 2022 weitere Gebühren zum gesteigerten Gemeingebrauch für Veranstaltungen / Anlässe auf bestimmten Plätzen festgelegt. Um die Gebührenfestlegung zu vereinheitlichen, erfolgt diese neu vollständig in der Verordnung. Für Sondernutzungen erfolgt dies im Art. 14 der Verordnung.

Im Art. 14 Abs. 1 wird zudem neu spezifiziert, wie der Verkehrswert eines Grundstücks ermittelt wird.

Es erfolgt keine Anpassung der Gebührenhöhe.

Art. 14 Abs. 1 lit e wird neu separat aufgeführt, da er für alle lit a-d gilt.

Art. 15 Besondere Fälle

In besonderen Fällen, namentlich bei grossen Leitungsnetzen, kann die Konzessionsgebühr vertraglich vereinbart werden.

III. Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes (gesteigerter Gemeingebrauch)

Art. 16 Bewilligungspflicht

¹ Die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes namentlich durch

- a. Bauarbeiten,
 - b. Bauplatzinstallationen,
 - c. Kehrrechtcontainer,
 - d. Boulevard-Restaurants,
 - e. Informations- und Reklametafeln oder -stände, Geschäftsauslagen
 - f. Verkaufsstände aller Art, auch für gemeinnützige Zwecke,
 - g. Stände für kulturelle, politische und religiöse Aktionen (Unterschriftensammlungen usw.),
 - h. Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge, Sportveranstaltungen, Festanlässe und dergleichen,
 - i. Konzerte, Schaustellungen, Zirkusse, Ausstellungen und dergleichen,
 - j. Strassenmusik und Strassenartistik (Einzel- und Gruppenaktivitäten)
- sind bewilligungspflichtig.

² Ist mit dem Bau einer konzessionspflichtigen, unterirdischen Leitung oder Anlage eine vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes verbunden, so muss für die vorübergehende Benützung eine separate gebührenpflichtige Bewilligung beantragt werden.

³ Die Bewilligung wird durch den jeweils zuständigen Bereich der Stadtverwaltung Sursee erteilt.

⁴ aufgehoben

Im Art. 16 Abs. 1 wird zur Vereinfachung auf die Aufzählung von Beispielen in den einzelnen Punkten verzichtet.

Eine vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes bedarf einer separaten Bewilligung, auch wenn diese in Zusammenhang mit der Bewilligung einer konzessionspflichtigen Anlage steht. Dies wird im Art. 16 Abs. 2 angepasst.

Da die Bewilligung für die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes je nach Art durch unterschiedliche Bereiche erfolgt, wird neu nicht mehr auf einen konkreten Bereich, sondern allgemein auf den zuständigen Bereich verwiesen. Entsprechend wird Art. 16 Abs. 3 angepasst und Abs. 4 aufgehoben.

Art. 17

Dieser Artikel ist gemäss Stadtratsbeschluss vom 25. April 2012 ersatzlos weggefallen.

Art. 18

Dieser Artikel ist gemäss Stadtratsbeschluss vom 25. April 2012 ersatzlos weggefallen.

Art. 19 Benützungsgebühr

¹ Für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes ist eine Benützungsgebühr gemäss Art. 22 des Strassenreglements der Stadt Sursee zu leisten. Sie beträgt für:

- a. Baugerüste, Baustelleninstallationsplätze, Baracken, Container, Mulden und dergleichen:
0.40 Franken pro m² und Tag.
- b. Informations- und Reklametafeln oder -stände, Geschäftsauslagen:
65 Franken pro m² und Jahr.
- c. Kehrrechtcontainer:
300 Franken pro Container und Jahr
- d. Boulevard-Restaurants:
50 Franken pro m² und Jahr.
- e. Verkaufsstände:
Mindestgebühr 325 Franken pro m² und Jahr bei einmaliger Benützung pro Woche. Zuschlag je Zusatztage pro Woche 50 Franken pro m² und Jahr.
- f. Standaktionen für Werbung und/oder Verkauf:
110 Franken pro Aktionstag.
- g. alle übrigen Benutzungen:
Mindestens 0.50 Franken pro m² und Tag, je nach Interesse der Gesuchstellenden, Lage und Aufwand.

² Der jeweils zuständige Bereich der Stadtverwaltung Sursee erhebt die Benützungsgebühr.

³ Für die Rabattierung der Gebühren gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. a dieser Verordnung gelten im Sinne der Verhältnismässigkeit folgende Parameter: Nutzungsdauer, Gesamtfläche und der daraus resultierende Rechnungsbetrag.

In der Version des Strassenreglements aus dem Jahr 2007 wurden im Art. 21 die Gebühren für die Sondernutzung und im Art. 22 für den gesteigerten Gemeingebrauch festgelegt. Mit der Überarbeitung der Verordnung zum Strassenreglement wurden 2022 weitere Gebühren zum gesteigerten Gemeingebrauch für Veranstaltungen / Anlässe auf bestimmten Plätzen festgelegt. Um die Gebührenfestlegung zu vereinheitlichen, erfolgt diese neu vollständig in der Verordnung. Für den gesteigerten Gemeingebrauch erfolgt dies im Art. 19 der Verordnung.

Die Gebührenposten wurden hinsichtlich Relevanz und Gebührenhöhe überprüft. Mit der überarbeiteten Verordnung werden sie den aktuellen Gegebenheiten angepasst und wo sinnvoll vereinfacht. Einzelne Gebührenposten werden entfernt. Seit 2007 ergab sich eine Teuerung beim indexierten Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) von ca. 8.5%. Einzelne Gebührenposten werden daher moderat erhöht.

Es erfolgen folgende Anpassungen der Gebührenhöhen:

	Bezeichnung gemäss Verordnung 2026	Gebühr gemäss Verordnung 2007	Gebühr gemäss Verordnung 2026
a)	Baugerüste, Baustelleninstallationsplätze, Baracken, Container, Mulden und dergleichen	Fr. 0.40 pro m ² und Tag	Fr. 0.40 pro m ² und Tag
b)	Informations- und Reklametafeln oder -stände, Geschäftsauslagen	je nach Lage Fr. 60.00 bis Fr. 100.00 pro m ² und Jahr. Die Mindestgebühr beträgt Fr. 60.00	Fr. 65 pro Stück und Jahr
c)	Kehrichtcontainer	Fr. 300.00 pro Container und Jahr	Fr. 300.00 pro Container und Jahr
d)	Boulevard-Restaurants	je nach Lage Fr. 30.00 bis Fr. 80.00 pro m ² und Jahr. Dieser Ansatz gilt für eine Fläche von bis zu insgesamt 100 m ² . Für zusätzlich genutzte m ² beträgt die Gebühr 50 % bzw. ab 300 m ² 25 % des Ansatzes pro Saison.	Fr. 50 pro m ² und Tag
e)	Verkaufsstände	Mindestgebühr Fr. 300.00 pro m ² und Jahr bei einmaliger Benützung pro Woche. Zuschlag pro Zusatztag je Woche Fr. 50.00 pro m ² und Jahr.	Mindestgebühr Fr. 325 pro m ² und Jahr bei einmaliger Benützung pro Woche. Zuschlag pro Zusatztag pro Woche 50 Franken pro m ² und Jahr.
f)	Standaktionen für Werbung und/oder Verkauf	Fr. 100.00 pro Aktionstag	Fr. 110 pro Aktionstag
g)	alle übrigen Benutzungen	Fr. 5.00 bis Fr. 10.00 pro m ² und Tag, je nach Interesse des Gesuchstellers, Lage und Aufwand	Mindestens Fr. 0.50 pro m ² und Tag, je nach Interesse der Gesuchstellenden, Lage und Aufwand

Da die Gebührenerhebung für die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes je nach Art durch unterschiedliche Bereiche erfolgt, wird neu nicht mehr auf einen konkreten Bereich, sondern allgemein auf den zuständigen Bereich verwiesen. Entsprechend wird Art. 19 Abs. 2 angepasst.

Eine Möglichkeit zur Rabattierung der Gebührensätze für den Gebührenposten a) gemäss Art. 19 Abs. 1 wird im Art. 19 Abs. 3 eingeführt und die relevanten Parameter definiert.

Art. 19 a Berechnung der Benützungsgebühr für Veranstaltungen / Anlässe

¹ Benützungsgebühr pro Tag auf nicht bewirtschafteten Flächen:

Martignyplatz

ganzer Platz	550 Franken
½ Seite in Richtung Bahnhof	300 Franken
½ Seite in Richtung Untertor	250 Franken
¼ Seite in Richtung Bahnhof	150 Franken

Mühleplatz

ganzer Platz	250 Franken
--------------	-------------

Hans-Küng-Platz

inklusive Fläche unter Platanendach	350 Franken
ohne Fläche unter Platanendach	250 Franken
nur Fläche unter Platanendach	90 Franken

Altstadt

gesamte Oberstadt	800 Franken
gesamte Oberstadt ohne Boulevard-Flächen	500 Franken

² Benützungsgebühr pro Tag auf bewirtschafteten Flächen:

Märtplatz

gesamter Platz	2'100 Franken
½ Fläche in Richtung Kloster	1'200 Franken
½ Fläche in Richtung Münsterplatz	900 Franken

Parkplatz Eishalle / Stadion

gesamter Platz	750 Franken
¼ Fläche in Richtung Tennisplatz	150 Franken
¾ Fläche in Richtung Stadthalle	600 Franken

³ Die Auf- und Abräumtage gelten als Nutzungstage und werden miteingerechnet.

⁴ Folgende Rabattierung wird angewendet

a. Ortsansässige Benutzende

nicht kommerziell, wie Vereine usw.	80 Prozent Rabatt
kommerziell	40 Prozent Rabatt

b. Nicht ortsansässige Benutzende

nicht kommerziell	50 Prozent Rabatt
kommerziell	Kein Rabatt

⁵ Die Nutzung von kleinen Teilflächen im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Sursee werden pro Veranstaltung / Anlass pauschal mit 100 Franken pro Tag, wie eine Standaktion, verrechnet.

⁶ Folgenden Organisatoren und Veranstaltern werden die Nutzungs- und Ausfertigungsgebühr erlassen:

- Stadt Sursee für eigene Anlässe / Veranstaltungen, wie Gansabhauet usw.
- Pfarreien der Landes- und Freikirchen, welche ihren Sitz in Sursee haben
- Städtische und kantonale Schulen mit Sitz in Sursee, sowie Musikschule und Kindertagesstätten
- Jugendvereinen aus Sursee wie Blauring, Jungwacht und Pfadi St. Hedwig
- Ortspolitische Parteien

⁷ Folgenden Organisatoren und Veranstaltern werden die Nutzungsgebühr erlassen, die Ausfertigungsgebühr aber in Rechnung gestellt:

- Gewerbetreibenden für Kundschaftsanlässe vor ihrem Geschäft oder Ladenlokal
- Quartiervereinen, inkl. für deren gesellschaftliche Anlässe
- Privatpersonen, die in ihrem und für ihr Quartier gesellschaftliche Anlässe organisieren
- Veranstaltenden der Fasnachtsanlässe

Mit der Überarbeitung der Verordnung zum Strassenreglement wurden 2022 weitere Gebühren zum gesteigerten Gemeingebrauch für Veranstaltungen / Anlässe auf bestimmten Plätzen festgelegt. Diese verbleiben im Art. 19a.

Es werden keine generellen Gebührenanpassungen vorgenommen. Die einzige Veränderung betrifft die ½ Fläche des Märtplatz Richtung Kloster, für welchen neu eine Gebühr von Fr. 1'200 statt Fr. 1'100 erhoben wird. Dies erfolgt allerdings nur, da bisher die Summe der beiden ½ Flächen nicht der Gebühr für die gesamte Fläche entsprach. Mit der Änderung wird dies korrigiert.

IV. Rechtsmittel, Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Rechtsmittel

¹ Gegen die gestützt auf diese Verordnung erlassenen Entscheide von den zuständigen Bereichen der Stadtverwaltung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim zuständigen Bereich Einsprache erhoben werden.

² Gegen die gestützt auf diese Verordnung erlassenen Einsprache-Entscheide der Stadt kann innert 20 Tagen gemäss § 98 des kantonalen Strassengesetzes beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Im Art. 20 Abs. 1 wird neu festgehalten, dass eine Einsprache gegen einen Entscheid beim dafür zuständigen Bereich und nicht mehr beim Stadtrat einzureichen ist.

Art. 21 Strafbestimmungen

Es wird auf § 100 des kantonalen Strassengesetzes verwiesen.

Art. 22 Übergangsbestimmung

¹ Diese Verordnung ist auf alle Verfahren anwendbar, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind.

² Bestehende Verträge sind auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen und dem neuen Recht anzupassen.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Geändert durch Stadtratsbeschluss am 25. April 2012, am 1. Juni 2022¹ und 22. April 2026²

Der Rechtskraftvermerk wird mit der neu zu beschliessenden Version aktualisiert.

Sabine Beck-Pflugshaupt
Stadtpräsidentin

RA lic. iur. Bruno Peter
Stadtschreiber

¹ Löschung Art. 17 und Art. 18, Ergänzung Art. 19a

² Anpassung Art. 2, 3, 11, 12, 13, 14, 16, 19, 19a, 20 und 23 infolge Aktualisierung Strassenreglement und revidierter Gemeindeordnung.

Stadt Sursee, Stadtrat, Centralstrasse 9, 6210 Sursee